

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 296/10 B

L 1 U 1643/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 1980/09 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hat die Klägerin durch ihre früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet; die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 22.12.2010 mitgeteilt, dass sie die Klägerin nicht mehr vertreten.

- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 21.1.2011 verlängerten Frist durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

- 3 Die privatschriftlichen Eingaben der Klägerin vom 19.1.2011/22.1.2011 können keine Berücksichtigung finden; sie enthalten keinen Antrag auf gerichtliche Anwaltsbeordnung im Rahmen von Prozesskostenhilfe oder nach § 78b ZPO (Notanwalt). Dass der von ihr beauftragte neue Anwalt in der Sache nicht tätig geworden ist, führt nicht zu einer unverschuldeten Fristversäumnis.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

